

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Ralf Rohlfing

Telefon: 04252 391-218

Datum: 03.12.2020



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0259/20

### Beratungsfolge:

|                       |            |                  |
|-----------------------|------------|------------------|
| Samtgemeindeausschuss | 06.05.2021 | nicht öffentlich |
| Samtgemeinderat       | 10.06.2021 | öffentlich       |

### Betreff:

**Ehrungsrichtlinien zur Verleihung der Ehrenbezeichnung als "Ehrgemeindebrandmeisterin/ Ehrgemeindebrandmeister" und "Ehrenortsbrandmeisterin/ Ehrenortsbrandmeister" in der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschließt die als Anlage beigefügten Ehrungsrichtlinien zur Verleihung der Ehrenbezeichnung als „Ehrgemeindebrandmeisterin/ Ehrgemeindebrandmeister“ und „Ehrenortsbrandmeisterin/ Ehrenortsbrandmeister“ in der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen.

### Sachverhalt/Begründung:

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sieht vor, dass besonderen Bürgern Ehrenbezeichnungen verliehen werden können. Über die Verleihung beschließt gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 6 NKomVG der Samtgemeinderat.

In der Vergangenheit wurde jeweils im Einzelfall über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenbrandmeister“ beschlossen. Dabei wurde neben der geleisteten Amtszeit auch über den Punkt „besondere Verdienste“ beraten. Dies erwies sich nicht immer als einfach. Um zukünftig einen gleichen Maßstab anwenden zu können, wurde empfohlen eine Ehrungsrichtlinie zu entwerfen.

Zurzeit führen nur Herr Hans-Heinrich Ullmann und Karl-Heinz Grahl die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbrandmeister“.

Das Gemeindefeldkommando der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen hat sich mit dem Thema befasst und die als Anlage beigefügten Ehrungsrichtlinien zur Verleihung der Ehrenbezeichnung als "Ehrgemeindebrandmeisterin/ Ehrgemeindebrandmeister" und "Ehrenortsbrandmeisterin/ Ehrenortsbrandmeister" in der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen erarbeitet, die nun in den politischen Gremien beraten werden können.

Nach den Richtlinien soll zukünftig für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen im Bereich

der Feuerwehr als Maßstab eine Gesamtdienstzeit von 18 Jahren (unter teilweise Anrechnung von Stellvertreterzeiten) herangezogen werden. Es entsteht kein Automatismus. Der Vorschlag muss weiterhin aus Reihen der Feuerwehr beantragt werden. Der Samtgemeinderat wird auch weiterhin im Einzelfall die Ernennung zum Ehrenbrandmeister beschließen.

Aufgrund des allgemeinen gesellschaftlichen Verhaltens im Ehrenamt wird es in Zukunft immer seltener vorkommen, dass Personen über einen solch langen Zeitraum hinweg Führungsaufgaben als Gemeindebrandmeister/ in oder Ortsbrandmeister/ in übernehmen. Aus dem Grunde muss für die künftigen Jahre nicht mit einer Flut von Ehrungsanträgen für die z.B. derzeit noch im Amt befindlichen Ehrenbeamten gerechnet werden. Ob noch Anträge für Ehrenbeamte aus der Vergangenheit gestellt werden, wird das Gemeindekommando noch gesondert beraten.

Andere Kommunen haben bei dem Ehrungsverfahren teilweise eine Amtszeit von nur 12 Jahren zugrunde gelegt. Das wurde im Gemeindekommando aber nicht favorisiert.

Der Entwurf der Richtlinien ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Ralf Rohlfing

Bernd Bormann

**Anlage**

2020-12-08 Entwurf Richtlinien zur Verleihung von Ehrenbezeichnungen im Bereich Feuerwehr